

77<sup>4</sup> kann es geschehen, daß Nichtchristen, darunter auch humane Kommunisten, in ihren Forderungen nach Anerkennung der Menschenrechte sich ausdrücklich für Religionsfreiheit einsetzen, die Kirche ihnen aber auf Grund ihrer Lage und der zu befürchtenden eventuellen Folgen nicht einmal ihre Sympathie bekunden kann. Sie hat abzuwägen, ob sie jeweils retten will, was jeweils noch zu retten ist, oder ob sie durch eindeutige Stellungnahme auch den Rest Wirkungsmöglichkeit gefährden darf. Diese Gefahr besteht in anderen kommunistischen Ländern, wo die Kirche stärker im Volk verankert ist, nicht in gleicher Weise. Vorkämpfer für Menschenrechte wird sie aber in kommunistischen Ländern *in der Regel* in einer wirksamen Weise nicht sein können. Daß es ökumenische Gremien selbst außerhalb des kommunistischen Bereichs, wenn sie für alle Kirchen sprechen wollen, nicht leichter haben als eine Einzelkirche, zeigt die durch die Orthodoxie im Sowjetbereich mitbedingte bisherige Verschleppung einer offenen Aussprache über die Religionsfreiheit in diesem Bereich (vgl. auch ds. Heft, S. 253).

Anders verhält es sich – selbst unter Diktaturen – außerhalb des kommunistischen Bereichs. Wo Religionsfreiheit wenigstens nicht systematisch eingeschränkt wird und die Kirche nicht grundsätzlich in Frage gestellt ist, aber allgemeine Menschenrechte vorenthalten werden, kann sie sich, muß sie sich um so nachdrücklicher für die Durchsetzung der grundlegenden Freiheitsrechte einsetzen. Sie

wird es mit größerer Aussicht auf einen gewissen Erfolg auch in diesem Bereich dort tun, wo sie als wichtiger öffentlicher Faktor respektiert werden muß. Das gilt für die meisten lateinamerikanischen Länder. Chile ist gegenwärtig ein besonderes Beispiel dafür. Sie hat es dort viel schwerer, wo sie dieses Gewicht nicht hat. Das gilt für viele afrikanische Länder. Rhodesien, auf Grund der Stammesverhältnisse in gewissem Sinne auch Uganda sind in etwa solche Gegenbeispiele (vgl. ds. Heft, S. 243). Wenn freilich nun immer stärker die Kirche insbesondere im Blick auf die Dritte Welt als Vorkämpferin für Menschenrechte herausgehoben wird, so darf man dies nicht überschätzen. Die eigentliche Bewährungsprobe steht vielerorts erst bevor, besonders in der sich stärker verselbständigenden bzw. autochthoner werdenden Kirche Afrikas. Führt sie den Schwarzen Kontinent mit in eine freiere Zukunft, oder wird sie in rassistischer und tribalistischer Selbstzerfleischung mit zerrieben? Das Vermögen der Kirche in Menschenrechtsfragen ist äußerst verschieden je nach den eigenen Verhältnissen und je nach den politischen Voraussetzungen ihres Wirkens. Der Auftrag ist freilich klar. Sie kann weltweit nicht nur zur Stärkung einer humaneren Moralität im Wirrwarr politischer Mächte, sie kann auch zur Rückgewinnung ihrer geschichtlich verlorenen Glaubwürdigkeit beitragen. Sie wird *heute* als Anwalt personaler Freiheitsrechte respektiert, aber nur in schmalen Bereichen der Erde und auch dort vornehmlich auf Bewährung.

D. A. S.

## Vorgänge

### Die Überfremdungs- und Ausländerpolitik in der Schweiz

Nach der klaren Ablehnung der drei fremdenfeindlichen Volksbegehren in der *Volksabstimmung vom 13. März 1977* braucht sich die schweizerische Ausländerpolitik nicht mehr einseitig oder nahezu ausschließlich im Feilschen um Zahlen zu erschöpfen. Die sogenannten Überfremdungsinitiativen betrachteten nämlich das Ausländerproblem ausschließlich als eine Frage der Zahl, die es in den vergangenen Jahren auf politischer Ebene auch gewesen ist. Die rasche Steigerung der Wirtschaftstätigkeit nach dem Zweiten Weltkrieg führte in der Schweiz zu ei-

nem außergewöhnlich hohen Bedarf an Arbeitskräften, der nur durch den Zuzug einer großen Zahl von Ausländern gedeckt werden konnte.

Da einerseits von den Bundesbehörden eine zunächst freizügige Einwanderungspolitik befolgt wurde – erst von 1963 an wurden Maßnahmen zur Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer angeordnet – und sich andererseits die Wirtschaft keine Grenzen setzte, hatte sich die Zahl der Ausländer von 1950 bis 1970 beinahe vervierfacht: sie stieg von 285 000 auf 1 003 000, womit sich der Ausländer-

anteil von 6,1 auf 16,2 Prozent erhöhte. Diese rasche Zunahme des Ausländerbestandes, der zudem mehr als zur Hälfte aus italienischen Staatsangehörigen bestand und besteht, führte in einem großen Teil der Schweizer Bevölkerung zu einem Unbehagen, das in mehreren Volksbegehren politisch relevant zum Ausdruck gebracht wurde.

#### Die Überfremdungsinitiativen und ihre Folgen

Die *1. Überfremdungsinitiative*, 1965 von der Demokratischen Partei des Kantons Zürich eingereicht, verlangte,

daß die Zahl der ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter auf höchstens 10 Prozent der Wohnbevölkerung herabgesetzt werde. Nachdem die Bundesbehörden 1968 die Begrenzungsvorschriften verschärft hatten, wurde dieses Volksbegehren zurückgezogen. Ein Jahr später verlangte die 2. *Überfremdungsinitiative* der Nationalen Aktion gegen die Überfremdung von Volk und Heimat eine etwas differenziertere Herabsetzung des Ausländeranteils auf 10 Prozent des Bestandes der schweizerischen Staatsangehörigen. Die Bundesbehörden trafen am 16. März 1970 eine neue Fremdarbeiterregelung, die den Bestand der Erwerbstätigen mit Ganzjahresaufenthalt und Niedergelassenen auf dem Stand von Ende 1969 stabilisieren sollte. In der Volksabstimmung vom 7. Juni 1970 wurde dann bei einer Stimmbeteiligung von 74,1% das Volksbegehren mit 46% Ja-Stimmen gegen 54% Nein-Stimmen abgelehnt. Obwohl der Bestand der erwerbstätigen Ausländer bereits Ende 1970 stabilisiert werden konnte, reichte die Nationale Aktion 1972 die 3. *Überfremdungsinitiative* ein, die unter anderem verlangte, den Ausländeranteil auf 12 Prozent des Bestands an schweizerischen Staatsangehörigen, den Saisonarbeiterbestand auf 150 000 und die Zahl der Grenzgänger auf 70 000 zu begrenzen. Im Juli 1973 dehnten die Bundesbehörden das Stabilisierungsziel auch auf die Saisonarbeitskräfte aus, und im Juli 1974 wurden die allgemeinen Begrenzungsvorschriften noch weiter verschärft mit der erklärten Absicht, „mindestens noch in diesem Jahrzehnt die zahlenmäßige Stabilisierung der ausländischen Wohnbevölkerung zu verwirklichen und anschließend zu einer schrittweisen Herabsetzung der Zahl der Ausländer überzugehen“. Bei einer Stimmbeteiligung von 70,3% wurde in der Volksabstimmung vom 20. Oktober 1974 die dritte Überfremdungsinitiative mit 66% Nein-Stimmen gegen 34% Ja-Stimmen denn auch deutlich abgelehnt. Die 1975 und 1976 verordneten Verschärfungen der Begrenzungsmaßnahmen und der anhaltende Beschäftigungsrückgang in der Wirtschaft haben dazu geführt,

daß die ausländische Wohnbevölkerung seit Februar 1975 ständig abnimmt (Ende 1974 waren es 1 064 526 Jahresaufenthalter und Niedergelassene, Ende 1976 noch 959 000). Die drei weiteren fremdenfeindlichen Volksbegehren forderten denn auch weniger eine Herabsetzung des höchstzulässigen Ausländerbestandes als vielmehr eine Verweigerung der Eingliederung der Ausländer in die schweizerische Gesellschaft.

Die 4. *Überfremdungsinitiative*, das Republikanische Volksbegehren „zum Schutze der Schweiz“, forderte die Zahl der ausländischen Niedergelassenen und Aufenthalter innerhalb von zehn Jahren gesamtschweizerisch auf 12,5 Prozent des Bestandes an schweizerischen Staatsangehörigen herabzusetzen. Von dieser Maßnahme wären unter anderem die Saisonarbeiter ausgenommen worden, die kein Anrecht auf Familiennachzug haben und auch arbeits- und sozialversicherungsrechtlich benachteiligt sind. Die 5. *Überfremdungsinitiative*, das von der Nationalen Aktion eingereichte Volksbegehren „zur Beschränkung der Einbürgerungen“, wollte die Einbürgerungen auf insgesamt höchstens 4000 Personen pro Jahr beschränken, und zwar so lange, „als die gesamte Wohnbevölkerung der Schweiz die Zahl von 5 500 000 überschreitet und die Lebensmittelproduktion auf landeseigener Grundlage zur üblichen Ernährung der Wohnbevölkerung nicht ausreicht“. Damit wäre die Aufnahme der assimilierten Ausländer ins Schweizerbürgerrecht drastisch eingeschränkt und die zweite Generation ins staatspolitische Getto gezwungen worden. Die dritte fremdenfeindliche Initiative, das von der Nationalen Aktion eingereichte Volksbegehren „gegen die Beschränkung des Stimmrechts bei Staatsverträgen mit dem Ausland“, wollte vordergründig nur alle völkerrechtlichen Verträge dem fakultativen Referendum unterstellen; mit der Rückwirkungsklausel war aber beabsichtigt, das bestehende Abkommen zwischen der Schweiz und Italien über die Auswanderung italienischer Arbeitskräfte nach der Schweiz vom 10. August 1964 einer Volksabstim-

mung unterbreiten zu können. Bei einer Stimmbeteiligung von noch 44,6% wurden in der Volksabstimmung vom 13. März 1977 nun alle drei Volksbegehren klar abgelehnt: die 4. Überfremdungsinitiative mit 71% Nein-Stimmen gegen 29% Ja-Stimmen, die 5. Überfremdungsinitiative mit 66% Nein-Stimmen gegen 34% Ja-Stimmen und die Staatsvertragsinitiative mit 77% Nein-Stimmen gegen 23% Ja-Stimmen. Nach diesem klaren Volksentscheid kann und muß nun die behördliche Ausländerpolitik das Ausländerproblem umfassender angehen.

### Gesellschaftliche Eingliederung

Die Schweiz wird, unabhängig von der strukturellen und konjunkturellen Entwicklung ihrer Wirtschaft, auch weiterhin eine *verhältnismäßig hohe Zahl* von Ausländern beschäftigen. Deshalb halten auch die Bundesbehörden Vorkehrungen für notwendig, die den Ausländern, besonders wenn sie zusammen mit ihren Familien langfristig oder dauernd in der Schweiz bleiben, die Eingliederung in die schweizerische Gesellschaft erleichtern. Die Ausländer sollen sich so einleben können, daß sie sich auch als Ausländer heimisch fühlen können, ohne daß sie deswegen ihre angestammte kulturelle Eigenart verlieren müssen. Gegen diese gesellschaftliche Eingliederung stehen nun aber, wie eine vom soziologischen Institut der Universität Zürich durchgeführte Survey-Analyse bestätigt hat, wirtschaftliche Interessen. In einer sogenannten „neofeudalen Absetzung“ wird die Anwesenheit der Ausländer akzeptiert, ihre Integration jedoch verweigert. „Eine Politik der neofeudalen Absetzung verfolgen diejenigen, die infolge der Einwanderung von Ausländern aufgestiegen sind und deren Position soweit gefestigt ist, daß die bloße Anwesenheit von Ausländern sie nicht mehr bedroht; eine Gefährdung wäre erst dann zu befürchten, wenn auch den Ausländern der Zugang zu höheren Positionen offenstünde. Ob eine solche Politik gewählt wird, hängt demnach

davon ab, ob ein genügend großer Rangunterschied zu den Ausländern besteht oder nicht“ (Zusammenfassung der Survey-Analyse).

Das Ausländerproblem kann aber langfristig nur dann einer Lösung nähergebracht werden, wenn die *Integration* der Ausländer gefördert wird, deren institutionelle Voraussetzung eine gesicherte Rechtsstellung des einzelnen Zuwanderers bildet. Deshalb bezweckt auch das neue Ausländergesetz, das zur Zeit im Entwurf vorliegt, den Ausländern in der Schweiz eine Rechtsstellung zu geben, die ihnen im Anwesenheitsverhältnis Sicherheit gewährt, und ihnen den erforderlichen Rechtsschutz einzuräumen, um so die Integration zu fördern. Das zur Zeit geltende Ausländerrecht ist in einem Bundesgesetz von 1931, das Fremdenpolizeirecht ist, und in einer Reihe von Verordnungen, Verfügungen, Weisungen, Kreisschreiben und Richtlinien geregelt. Das neue Gesetz will nicht nur das Ausländerrecht zusammenfassen, um durch eine größere Übersichtlichkeit die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Rechtswahrung zu erleichtern, sondern überdies eine Reihe von grundsätzlichen Verbesserungen bringen. Zur Enttäuschung der Kirchen soll hingegen die schwerwiegendste integrationshemmende Schranke, das Saisonarbeiterstatut, nicht abgebaut werden.

Schon die *Synode 72* lehnte in einer gesamtschweizerisch verabschiedeten Erklärung die durch verschiedene Bundesvorschriften erzwungene Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien ab. Diese Vorschriften „bedrohen die Gastarbeiter mit Störungen im Gefühls- und Sexualbereich und verursachen dadurch zahlreiche Krisen im Familienleben, indem sie dessen Gleichgewicht und harmonische Entfaltung beeinträchtigen. Die Beibehaltung einer derartigen Regelung, die heute nur noch auf fragwürdigen wirtschaftlichen Überlegungen beruht, stellt eine Ungerechtigkeit dar, die wir als engagierte Christen anprangern und beseitigen müssen. Die Synode richtet an die Christen und an alle Menschen guten Willens den dringenden Appell, auf al-

len Gebieten (namentlich auf sozialer, politischer, gewerkschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene) konkrete Schritte zu unternehmen, damit unsere Gesetzgebung die Ehe aller Menschen, die dauernd oder vorübergehend in unserem Lande leben, anerkennt und schützt... Im besonderen befürwortet sie die Aufhebung der derzeitigen Regelung für Saisonarbeiter.“

### Engagement der Kirchen

So kann sich die kürzlich veröffentlichte „gemeinsame Vernehmlassung“ der Schweizer Bischofskonferenz und des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes zum Entwurf für das neue Ausländergesetz auch auf einen synodalen Entscheid berufen, wenn sie die Übernahme der geltenden Saisonarbeiterregelung in das neue Gesetz ablehnt. Dabei übersieht sie nicht, daß weite Kreise aus wirtschaftspolitischen beziehungsweise beschäftigungspolitischen Gründen auf die jederzeit verfügbare und jederzeit abschiebbare Arbeitskraft der Saisonarbeiter nicht verzichten wollen. Bei einer Verschlechterung der Beschäftigungslage kann so durch Abbau des Saisonarbeiterbestandes Arbeitslosigkeit „exportiert“ werden.

Beim *Saisonarbeiterstatut* werden zugunsten der Interessen an der reinen Arbeitskraft wichtige Bedürfnisse des Menschen in einem ethisch nicht verantwortbaren Ausmaß vernachlässigt. Nach Ansicht der Kirchen fehlt ihm jene soziale Ausgestaltung, die einer menschlichen Arbeits- und Sozialpolitik zu genügen vermöchte: Es verhindert ein gesundes, normales Zusammenleben von Mann und Frau in der Ehe und die Bildung gesunder Familienverhältnisse mit normalen Beziehungen zwischen Kindern und Vater; das erzwungene Getrenntleben, verbunden mit dem Leben in Baracken, führt zur gesellschaftlichen und psychischen Isolation und hemmt die personale Entfaltung; es schafft diskriminierende Verhältnisse zwischen den im Bau beschäftigten Ganzjahres- und Saisonarbeitern; es benachteiligt

die Saisonarbeiter in der Gestaltung der sozialen Sicherheit gegenüber den übrigen ausländischen Arbeitnehmern; die auf neun Monate festgesetzte Beschäftigung entspricht heute nicht mehr den wirtschaftlichen und technologischen Gegebenheiten. Aus diesen Gründen lehnen die Kirchen die Weiterführung der geltenden Saisonarbeiterregelung in das neue Gesetz ab und schlagen statt dessen zur Ausübung von ihrer Bestimmung nach zeitlich wirklich begrenzten Arbeiten allenfalls eine Regelung mit Aufenthaltsbewilligungen kürzerer Dauer vor.

Politische Unterstützung könnten diese kirchlichen Stellungnahmen durch das *Volksbegehren* „für eine neue Ausländerpolitik, Initiative „Mitenand““ erhalten, die die erforderliche Unterschriftenzahl erreicht hat, die aber noch nicht eingereicht wurde. Dieses Volksbegehren verlangt, daß in der Bundesverfassung unter anderem bestimmt wird, daß die Gesetzgebung auf dem Gebiet der Ausländerpolitik die Menschenrechte, die soziale Sicherheit und den Familiennachzug der Ausländer sichert; daß sie die Interessen der Schweizer und der Ausländer gleichermaßen berücksichtigt; daß sie einer ausgewogenen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung trägt. Folgerichtig verlangt eine Übergangsbestimmung, daß die Saisonarbeiter den Aufenthalt gleichzustellen und daß die bisherigen Rechtsbeschränkungen innert 5 Jahren nach Annahme der Initiative aufzuheben seien.

### Umdenkprozeß notwendig

Obwohl alle kirchlichen Verlautbarungen für die Zielsetzung dieses Volksbegehrens sprechen und obwohl von römisch-katholischer Seite die großen Verbands- und Parteiorganisationen im Initiativkomitee vertreten sind, war die Sammlung der Unterschriften ein langwieriges Unterfangen, so daß die politische Bedeutung dieser Aktion schwer abzuschätzen ist. Für eine menschlichere Ausländerpolitik engagierte Christen beklagen

denn auch, daß es den Kirchen wohl gelinge, gute Dokumente zu verfassen, daß sie aber eine politische Aktion nicht zustande bringen. Die Kirchenleitungen ihrerseits sind der Auffassung, daß sie innerhalb der heutigen Problematik den größten Beitrag leisten, wenn es ihnen gelingt, auf allen Ebenen der kirchlichen Arbeit einen Umdenkprozeß einzuleiten.

So erklären sie in ihren 7 Thesen zur Ausländerpolitik, die sie in ihrer Stellungnahme zur Volksabstimmung vom 13. März 1977 wieder in Erinnerung gerufen haben, das Hauptziel der Ausländerpolitik „müssen wir unter den heutigen Umständen vor allem in der gemeinsamen Gestaltung einer gemeinsamen Zukunft von Einheimischen und Zugewanderten suchen... Die vielfältigen Probleme, die sich Schweizern und Ausländern stellen, können wir nur unter gemeinsamer Anstrengung und Verantwortung lösen. Deshalb wollen wir alle Möglichkeiten des Zusammengehens und der partnerschaftlichen Zusammenarbeit

zwischen Schweizern und Ausländern wahrnehmen und weiterentwickeln.“

Eine derart solidarische Ausländerpolitik eines einzelnen Staates ist aber nur zu erreichen, wenn es auch zu einer zwischenstaatlichen Solidarität kommt. Denn massive Wanderungen von den weniger entwickelten Gebieten in hochindustrialisierte Zentren, sagt die 7. These, „sind stets für beide Teile nachteilig. Deshalb kommt das Problem der Wanderung erst dann einer Lösung näher, wenn es uns gelingt, durch eine umfassende internationale Entwicklungszusammenarbeit eine bessere Verteilung der Arbeitsplätze zu erreichen.“ Der schweizerische Weg dahin wird vermutlich von fremdenfeindlichen außenpolitischen Initiativen markiert sein, weil die Überfremdungsparteien nach ihren Abstimmungsniederlagen sich zweifelsohne vermehrt außenpolitischen Fragen zuwenden und dabei ihre isolationalistische Einstellung zur Geltung bringen werden. R. W.-Sp.

Kirche in Polen gehören. Eine Beschränkung ihrer Tätigkeit ist die Einschränkung der Rechte zur freien Tätigkeit der Kirche. Der Haupttrat hat den Sekretär des Episkopats ermächtigt, gegenüber den staatlichen Behörden geeignete Schritte zu unternehmen, mit dem Ziel, die weitere ungehinderte Tätigkeit der katholischen Verlage und Kreise sicherzustellen.“ Die Bischöfe bezogen also weder für die eine noch für die andere Partei eindeutig Stellung, machten aber gleichzeitig klar, daß sie die Klubs und die von „Znak“ bisher herausgegebenen Zeitschriften und deren Verlage zum geistigen Besitzstand der Kirche zählen. Hinter den Kulissen bemüht die Kirche sich weiter um eine Einigung.

### Von Gomulka zu Gierek

Die „Znak“-Gruppe ist ursprünglich ein Kreis von Vertretern der katholischen Intelligenz, Schriftstellern, Publizisten und engagierten Katholiken, der kurz nach dem Krieg entstand und sich um die 1945 gegründete Krakauer Wochenzeitschrift „Tygodnik Powszechny“ (allgemeine Wochenzeitung) und das Monatsblatt „Znak“ (Zeichen)scharte. Die führenden Köpfe und Gründer des Kreises waren der „Tygodnik Powszechny“-Chefredakteur Jerzy Turowicz und der Jurist Stanislaw Stomma. Angesichts der schwierigen Lage, in der die kommunistische Partei immer mehr das gesamte geistige Leben in ihren Griff zu bekommen versuchte, sprachen sich Stomma und seine Freunde damals für eine „minimalistische Lösung“ aus. Wie Stomma heute rückblickend sagt, sei man damals der Meinung gewesen, daß die Kirche wahrscheinlich eine so schwierige Periode vor sich habe, daß sie sich auf ihre geistige Rolle beschränken und nicht allzu sehr politisch aktiv werden solle. Mit zunehmendem Druck des Stalinismus wurde auch für „Znak“ und „Tygodnik Powszechny“ die Lage immer schwieriger. Die Zeitschrift wurde ihnen 1953 ganz entzogen, weil sie sich weigerten, einen Nachruf für Stalin zu veröffentlichen. Schon vorher waren

## Gefährlicher Bruderzwist bei „Znak“

Seit mehr als einem Jahr spaltet ein gefährlicher Bruderzwist die polnische katholische Laienbewegung „Znak“. Der vom Episkopat bedauerte Bruch nach der Auseinandersetzung um die neue Verfassung im Februar 1976 hat dazu geführt, daß im Parlament eine Gruppe als „Znak“ firmiert, von der die ursprüngliche „Znak“-Bewegung nichts wissen will. Nachdem die Behörden dem von der ursprünglichen „Znak“-Gruppe geführten Warschauer Klub der katholischen Intelligenz Anfang Dezember das Recht zu wirtschaftlicher Tätigkeit entzogen haben, fürchtet die ursprüngliche „Znak“ um ihre materielle Existenzgrundlage. Ihre Institutionen haben bisher aber noch die gleichen Zuschüsse von der inzwischen von dem abgespaltenen „polnischen Klub der katholischen Intelligenz“ verwalteten Firma „Libella“ bekommen wie früher. Geäußerte Vermutungen, daß die Spaltung von vornherein ein Werk der staatlichen Behörden sei, lassen sich

nicht belegen. Vermutlich sind jedoch die Streitigkeiten unter den nicht regimekonformen Katholiken dem Staat recht angenehm. Er säte durch den Konzessionsentzug für den Warschauer Klub auch neue Zwietracht. Am Ursprung des Konfliktes scheinen aber vor allem schon lange dauernde persönliche Auseinandersetzungen zu liegen. Der Episkopat hat sich bisher aus dem Streit weitgehend herausgehalten. Wyszynski empfing einzeln Vertreter beider „Znak“-Richtungen.

Einzige offizielle öffentliche Stellungnahme des Episkopats ist die im Communiqué nach der 157. Bischofskonferenz vom 9. und 10. Februar 1977 enthaltene Verlautbarung über eine Sitzung des „Hauptrats des Episkopats“. Darin heißt es, der Rat habe auch „die verlegerische Tätigkeit der wenigen katholischen Verlage und Zeitschriften sowie die Tätigkeit der katholischen Kreise geprüft und daran erinnert, daß sie zum Besitzstand der